

Alfred Wolk
Wiemstraße 32 a
48351 Everswinkel
Ortsteil Alverskirchen

14. Juli 2018

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie NRW
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen des LEP NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des vom 07. Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018 stattfindenden Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW nehme ich wie folgt Stellung:

„Längst ist es nicht mehr nur der heimatverbundene Münsterländer, der verzweifelt sieht, wie eine in Jahrhunderten gewachsene Landschaft kurzerhand zerstört wird.“¹

Dieses aus dem „Heimatkalender für den Kreis Warendorf“ von 1977 stammende Zitat macht auf den nunmehr Jahrzehnte andauernden schleichenden Verlust an Lebensqualität durch neue Siedlungen, Gewerbegebiete und Verkehrswege aufmerksam. Die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungs- und Verkehrsflächen hat sich im Münsterland in der Vergangenheit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit bezogen auf die Einwohnerzahl drastisch erhöht.²

Nach dem aktuellen Umweltbericht beträgt der Flächenverbrauch durchschnittlich 9 Hektar oder 13 Fußballfelder pro Tag in Nordrhein-Westfalen.³ Der größte Flächenverbrauch findet dabei nach wie vor im Münsterland statt.⁴ Nach Untersuchungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln wird in den ländlichen Kreisen des Münsterlandes weit über den Bedarf ge-

¹ Picker, Hans Josef: Parklandschaft – wie lange noch?, in: An Ems und Lippe, Heimatkalender für den Kreis Warendorf, Kreisheimatverein Beckum-Warendorf (Hrsg.), 1977, S. 41.

² Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland in der Bekanntmachung vom 27.06.2014, S. 16.

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016, S. 91.

⁴ Ebenda, S. 92.

baut. Insbesondere werden auf dem Land deutlich zu viele Einfamilienhäuser errichtet und damit die künftigen Leerstände und die Verödung von Ortzentren produziert.⁵

Um dem „Flächenfraß“ im Münsterland Einhalt zu gebieten und den Freiraum zu schützen wurde sowohl im Gebietsentwicklungsplan 1999 für den Regierungsbezirk Münster als auch 2013 im Regionalplan Münsterland unter anderem festgelegt, dass in Orten unter 2.000 Einwohnern zusätzliche Siedlungsfläche nur für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgewiesen werden darf. Gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in den Landesentwicklungsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen von 1995 und 2017.

Zur Regelung der Entwicklung kleinerer Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern im aktuell gültigen LEP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in den im *„Freiraum gelegenen Ortsteilen Siedlungsentwicklung vollziehen kann. Dies ist im Rahmen der Eigenentwicklung, d. h. entsprechend des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe möglich. Zur Deckung des Eigenbedarfs in kleineren Ortsteilen kann es erforderlich werden, Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch darzustellen bzw. festzusetzen. Dies kann ggf. auch als flächenmäßige Erweiterung des Ortsteils in den umgebenden Freiraum erfolgen“*.⁶

Die Entwicklung auch kleinerer Ortsteile ist im Münsterland trotz gebetsmühlenartig über die Medien verbreiteter Falschdarstellungen keineswegs ausgeschlossen. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist in den Eigenentwicklungsortsteilen **im Interesse des Freiraumschutzes** lediglich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Der ortsansässige Bedarf ist im Rahmen der Bauleitplanung gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen.

Mit dem raumordnerischen Instrument der Eigenentwicklung soll verhindert werden, dass in den im Freiraum liegenden kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner „anzuwerben“. Solche Einwohnerwanderungen sollen auf solche Orte gelenkt werden, die regionalplanerisch als Siedlungsbereiche ausgewiesen sind und die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Damit soll nicht nur einer Zersiedlung des ländlichen Raumes entgegengewirkt, sondern gleichzeitig das Konzept kurzer Wege mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung verfolgt werden.

Allerdings haben weder die Bezirksregierung Münster als „Hüterin des Regionalplans“ noch die Staatskanzlei des Landes NRW als zuständige Institution für Raumordnung und Landesplanung in der Vergangenheit ein gesteigertes Interesse an den Tag gelegt, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf die „Eigenentwicklungsortsteile“ eingehalten werden.⁷ Aufgrund der eklatanten Vollzugsdefizite konnten in der Vergangenheit die landes- und regionalplanerischen Bestimmungen zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile ihre steuernde Wirkung zum Schutz des Freiraums allerdings kaum entfalten.⁸

⁵ Deschermeier, Philipp/Henger, Ralph/Seipelt, Björn/Voigtländer, Michael: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land, in: IW-Kurzberichte 44.2017, Hrsg.: Institut der Deutschen Wirtschaft Köln.

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW –Wohnen, Gewerbe und Industrie, S. 5.

⁷ Vgl. hierzu z. B. die Stellungnahmen und Schreiben im Rahmen der Auseinandersetzung um das Baugebiet „Königskamp“ im Ortsteil Alverskirchen der Gemeinde Everswinkel: <https://alfred-wolk.de/lexikon/bezirksregierung-muenster/>

⁸ Zum Begriff „Vollzugsdefizit“ siehe <https://alfred-wolk.de/lexikon/vollzugsdefizit/>

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.10.2013 macht deutlich, dass die raumordnerischen Bestimmungen zur Eigenentwicklung in der bauleitplanerischen Praxis von zahlreichen Kommunen missachtet wurden und damit de facto nicht existierten. Mit diesem Urteil hat das OVG den Bebauungsplan „Königskamp“ der Gemeinde Everswinkel im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen aufgehoben. Die Gemeinde hatte wiederholt ohne den erforderlichen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung ein überdimensioniertes Baugebiet im regionalplanerischen Freiraum ausgewiesen. Das Gericht stellte fest, *„dass dort seit 1990 etwa 200 Bauplätze ausgewiesen worden sind, ohne dass das Ziel der Raumordnung, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt sind, hinreichende Beachtung gefunden hat“*.⁹

Das OVG kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass der Ortsteil Alverskirchen kein Einzelfall ist, sondern dass viele im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland gelegene Gemeinden und ihre im Freiraum gelegenen Ortsteile in ähnlicher Weise wie die Gemeinde Everswinkel gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen haben dürften.¹⁰ Damit wird deutlich, dass zahlreiche Kommunen versuchen, durch eine naturzerstörerische „Kirchturmpolitik“ den auch im Münsterland spürbaren Folgen des demographischen Wandels zu begegnen.¹¹ Durch die Ausweisung überdimensionierter Baugebiete und den Verkauf von Baugrundstücken zu Dumpingpreisen sollen junge Familien aus den Nachbarorten „angelockt“ werden.

Solange es den Kommunen wie bisher möglich ist, nach Gutdünken auch in den Eigenentwicklungsortsteilen eine auf „Anwerbung“ von Einwohnern aus den Nachbarkommunen gerichtete angebotsorientierte Baulandpolitik zu betreiben, wird der unlautere Wettbewerb um Einwohner zu Lasten der Freiraumfunktion und damit zu Lasten der Natur fortgesetzt.

Dieser auf „Flächenfraß“ ausgerichteten Politik hatte das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 18.10.2013 eine Absage erteilt. Eine aus egoistischen Motiven auf fortschreitenden Flächenverbrauch angelegte Politik muss das Ziel, die Natur vor allem im Interesse der nachfolgenden Generationen zu schützen, „zwangsläufig scheitern lassen“. Das war die eindeutige und unmissverständliche Aussage des Oberverwaltungsgerichts im „Fall Königskamp“.¹²

Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zum Fehlverhalten der Gemeinde Everswinkel im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen machen deutlich, dass nicht nur die bestehenden Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Ziele der Raumordnung umgehend zu beseitigen sind. **Es ist darüber hinaus erforderlich, im Landesentwicklungsplan durch die Vorgabe klar definierter Kriterien einen einheitlichen Rahmen für die Erstellung von Bedarfsgutachten zum Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung in Eigenentwicklungsortsteilen zu verankern.**¹³

⁹ Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 4/11.NE vom 18.10.2013, S. 21.

¹⁰ Ebenda, S. 21.

¹¹ Zum Begriff „Kirchturmpolitik“ siehe <https://alfred-wolk.de/lexikon/kirchturmdenken/>

¹² Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 4/11.NE vom 18.10.2013, S. 21.

¹³ Zur Festlegung klar definierter Kriterien vgl. z. B.: Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017, Baden-

Vor dem hier aufgezeigten Hintergrund ist es vollkommen unverständlich, dass die Landesregierung durch Änderungen der im aktuellen Landesentwicklungsplan unter dem Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ verankerten Bestimmungen nunmehr Ortsteile mit unter 2.000 Einwohnern der Zersiedelung preisgeben will.

Die beabsichtigte Änderung des gültigen LEP-Ziels „Siedlungsraum und Freiraum“ und die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes „Leitbild flächensparender Siedlungsentwicklung“ (Nr. 6.1-2) bedeuten eine Schwächung des Freiraumraumschutzes und stehen einer nachhaltigen Raumnutzung entgegen.

Durch den Verzicht auf die im Grundsatz Nr. 6.1-2 festgelegte Absicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf täglich maximal fünf Hektar zu begrenzen und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren wird eine quantifizierbare Vorgabe aufgegeben. Damit signalisiert die Landesregierung einen Paradigmenwechsel. Sie fühlt sich ganz offensichtlich nicht mehr dem gesamtgesellschaftlichen Konsens der im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie vereinbarten Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs verpflichtet.¹⁴ Obwohl die Notwendigkeit zur Einschränkung des Flächenverbrauchs gerade in Nordrhein-Westfalen unstrittig gegeben ist, sollen Regelungen außer Kraft gesetzt werden mit der Begründung, sie seien bisher nicht wirksam genug gewesen.

Eine Bank bzw. Sparkasse, die mehrfach ausgeraubt wurde, wird wohl kaum auf die Idee kommen und den Tresor in Zukunft dauerhaft geöffnet lassen, um dem Bankräuber die Arbeit zu erleichtern.

Die Landesregierung legt mit den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans das im obigen Beispiel dargestellte unakzeptable Verhalten an den Tag. Mit der Begründung, die bisher ergriffenen raumordnerischen Maßnahmen hätten nicht zu der anvisierten Flächenreduzierung geführt, will die Landesregierung die bestehenden Regelungen weiter lockern und damit den nach wie vor zu hohen Flächenverbrauch aus kurzfristigen politischen Motiven weiter forcieren. Regelungen, die bisher mit Duldung der Bezirksregierung und des Bauministeriums missachtet wurden, sind nicht überflüssig und aufzuheben, sondern vielmehr zu einem wirksameren Instrument als bisher zu entwickeln, damit die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes auch in NRW umgesetzt werden können.

Eine als „Entfesselung“, deklarierte Änderung des Landesentwicklungsplans bedeutet nichts anderes, als die Natur weitgehend schutzlos den Kräften des Marktes zu überlassen und damit bewusst einem ungehemmten Flächenverbrauch Vorschub zu leisten.

Mit einer breit angelegten Medienkampagne wird aktuell von Seiten der Landesregierung der Versuch unternommen, die ausschließlich der kurzfristigen Gewinnmaximierung dienenden, aber langfristig zum Schaden der Allgemeinheit führenden kontraproduktiven Maßnahmen positiv darzustellen.

Württemberg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Documents/Plaus_pruefung_Bauflae.pdf

¹⁴ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, S. 38, https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuaufgabe_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Dabei ist der Begriff „Entfesselung“ durch eine Reihe historischer Beispiele negativ besetzt. Auch die „Entfesselung“ des Ersten Weltkrieges wurde ebenso wie die „Entfesselung“ des Zweiten Weltkrieges entsprechend propagandistisch begleitet.

Die Auseinandersetzung mit „Entfesselungsaktionen“ der Vergangenheit entzaubert schnell den Versuch, mit Hilfe zahlreicher Medien den ausschließlich kapitalistischen Interessen dienenden Maßnahmen in der breiten Öffentlichkeit einen positiven Touch zu verleihen.

Überspitzt formuliert stellt die vom Ministerpräsidenten des Landes NRW formulierte Forderung „Ökonomie vor Ökologie“, die unter anderem mit Hilfe des aktuell beschlossenen „Entfesselungspakets“ realisiert werden soll, nichts anderes als eine „Kriegserklärung“ gegenüber der Natur dar.

Die Zerstörung der Natur durch die geplante Lockerung der Bestimmungen im Landesentwicklungsplan geschieht nicht aus Unwissenheit. Sie erfolgt im vollen Bewusstsein der geradezu katastrophalen Folgen für die nachfolgenden Generationen. Die politischen Entscheidungsträger werden sich später einmal nicht damit rechtfertigen können, die auf die Zerstörung der Natur gerichteten politischen Entscheidungen in ihrem Ausmaß und ihrer Schärfe nicht gekannt zu haben.

Um den zwangsläufig irreparablen Schaden infolge der Umsetzung der „Entfesselungsmaßnahmen“ zu verhindern, fordere ich die Landesregierung auf, von den geplanten Änderungen des erst am 8. Februar 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans abzusehen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass

- 1. der Grundsatz Nr. 6.1-2, mit dem der tägliche Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar begrenzt werden soll, erhalten bleibt und**
- 2. die im LEP-Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ auf den Eigenbedarf begrenzte Entwicklung von im Freiraum gelegenen Orten unter 2.000 Einwohnern durch Beseitigung der Vollzugsdefizite konsequent umgesetzt wird.**

Die Grundsätze der Raumordnung sind auch vom Land Nordrhein-Westfalen im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen im Landesentwicklungsplan und in Regionalplänen zu konkretisieren (§ 2 Abs. 1 ROG). Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden.

Die von der Landesregierung angekündigten Änderungen widersprechen weitgehend der durch das Raumordnungsgesetz auf die Länder übertragenen Aufgabe, da sie einseitig die ökonomischen Funktionen in den Vordergrund stellt. Die Landesregierung betont ausdrücklich, dass die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans in erster Linie auf die „Entfesselung“ der Marktkräfte abzielen.

Eine solche Politik ist nicht zukunftsorientiert. Es handelt sich vielmehr um planloses, unkoordiniertes Durchwursteln, um einen Wettbewerb nach dem Muster „jeder gegen jeden“, den langfristig niemand gewinnen kann. Der große Verlierer ist bei einem weiterhin ungezügelter Siedlungsflächenverbrauch die Natur.

Durch ein solches Verhalten rauben wir unseren Kindern und Enkeln – wenn wir sie denn haben – Lebens- und Entwicklungsperspektiven. Wir werden durch dieses Verhalten zu „Zukunftsdieben“.

Mit freundlichem Gruß

Alfred Wolk